

§ 1

Name, Sitz und Vereinsjahr
Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Lehrerinnen und Lehrer für Orthopädie-Schuhtechnik e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt dadurch den Zusatz „e.V.“.
Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung von fachwissenschaftlicher Fortbildung und Erziehung.
Der Satzungszweck wird besonders verwirklicht durch

1. Austausch von Erfahrungen der Lehrerinnen und Lehrer über Probleme der Ausbildung und Prüfung von Orthopädienschuhmacherinnen und Orthopädienschuhmachern.
2. Erörtern und Ausarbeiten von Lehrplänen.
3. Durchführen von öffentlichen Fachvorträgen, fachwissenschaftlichen Diskussionen und Fortbildungsveranstaltungen.
4. Besuch dieser Veranstaltungen sowie einschlägiger Betriebe der Orthopädie-Schuhtechnik und fachbezogener anderer Einrichtungen um ihre Sach- und Fachkunde jeweils auf dem neuesten Stand der Entwicklung zu halten.

Der Verein ist politisch, konfessionell und wirtschaftlich ungebunden. Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die angemessene Vergütung haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter bleibt davon unberührt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Lübeck e.V., welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft
Der Verein kann als Mitglieder aufnehmen

- a) aktive Mitglieder,
- b) fördernde Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder,
- d) Pensionärinnen und Pensionäre,
- e) Studentinnen und Studenten.

zu a):
Aktive Mitglieder sind alle Lehrkräfte, die in Orthopädienschuhmacherklassen, in Meisterschulen für Orthopädienschuhmacher und an überbetrieblichen Ausbildungsstätten für Orthopädie-Schuhtechnik unterrichten bzw. unterweisen.
zu b):
Fördernde Mitglieder sind alle natürlichen und juristischen Personen, insbesondere die Innungen, Bundesinnung, Landesverbände für Orthopädie-Schuhtechnik und Zulieferer und Dienstleister für die Orthopädie-Schuhtechnik, die an der Förderung der Arbeitsgemeinschaft interessiert sind.
zu c):
Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Maße um die Arbeitsgemeinschaft verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestätigt.
zu d):
Pensionäre sind Mitglieder, die nach ihrer Pensionierung der Arbeitsgemeinschaft weiterhin angehören.
zu e):
Studentinnen und Studenten sind Mitglieder, die nach Abschluß des Studiums in der Orthopädie-Schuhtechnik unterrichten wollen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft
Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen und erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.
Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich begründete Beschwerde bei dem Verein einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
Mit der Aufnahme in den Verein erkennt der Bewerber die Satzung an, die ihm mit der Aufnahme zu überlassen ist.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder
Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Jedes Mitglied hat das Recht, an Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen.
Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und dessen Vorstand tatkräftig zum Erreichen der satzungsgerechten Ziele zu unterstützen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge
Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Jahreshöhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Mitgliedsbeiträge werden mit dem Beginn des Jahres fällig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod,
- b) freiwilligen Austritt,
- c) Streichen aus der Mitgliederliste,
- d) Ausschuß.

zu b):
Der freiwillige Austritt muß schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden erklärt werden. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
zu c):

Ein Mitglied kann in der Mitgliederliste auf Beschluß des Vorstandes gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung den Beitrag nicht rechtzeitig entrichtet hat. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
zu d):

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstößt. Vor dem Ausschuß ist dem Mitglied mit angemessener Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschuß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschuß durch den Vorstand steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Sie muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses bei dem Vorsitzenden schriftlich eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Ein rechtskräftiger Ausschuß beendet die Mitgliedschaft.

§ 8

Vereinsorgane
Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9

Der Vorstand
Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dessen/deren Stellvertreter/in
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Schatzmeister/in
- e) dem/der Beisitzer/in.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in.

Jeder/Jede ist einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis darf der/die Stellvertreter/in nur tätig werden, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

Der Verein unterhält bei der/dem Vorsitzenden eine Geschäftsstelle.

Der Vorstand richtet zu seiner Unterstützung von Fall zu Fall verschiedene Arbeitskreise ein.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist dann einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dieses fordert.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 10

Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Sachliche Auslagen sind zu vergüten.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn dies mindestens $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand beantragen.

Jede Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. In der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung den/die Versammlungsleiter/in aus ihrer Mitte. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Wahlen erfolgen per Akklamation, wenn keiner widerspricht.

Über die Mitgliederversammlung und über die in ihr gefaßten Beschlüsse ist vom/von dem/der Schriftführer/in ein Protokoll aufzunehmen. Ist der/die Schriftführer/in verhindert, wird der/die Protokollführer/in von der/dem Versammlungsleiter/in bestimmt.

Das Protokoll ist vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 12

Anträge

Jedes Mitglied kann weitere Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Die weiteren Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei dem Vorstand einzureichen.

Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Ein in der Mitgliederversammlung gestellter Dringlichkeitsantrag bedarf zur Zulassung der Unterstützung durch $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten. Satzungsänderungen durch Dringlichkeitsantrag sind unzulässig.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes,
- b) Genehmigung des Kassenberichtes,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl des Vorstandes,
- e) Wahl der Kassenprüfer,
- f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- i) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
- j) Auflösung des Vereins.

§ 14

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen und zwei Stellvertreter/innen für die Dauer von

zwei Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Den Kassenprüfer/innen und ihren Stellvertreter/innen ist jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher und die Prüfung der Kasse gestattet. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

§ 15

Verwendung der Gelder

Die Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen werden ausschließlich den Vereinszwecken zugeführt.

§ 16

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der für die Auflösung geltenden Vorschriften beschlossen werden.

Diese Satzung wurde von der

Mitgliederversammlung am

19. September 1997

in Wilhelmshaven beschlossen

und am 26. März 1999 vom

Amtsgericht Lübeck in das Vereinsregister eingetragen.